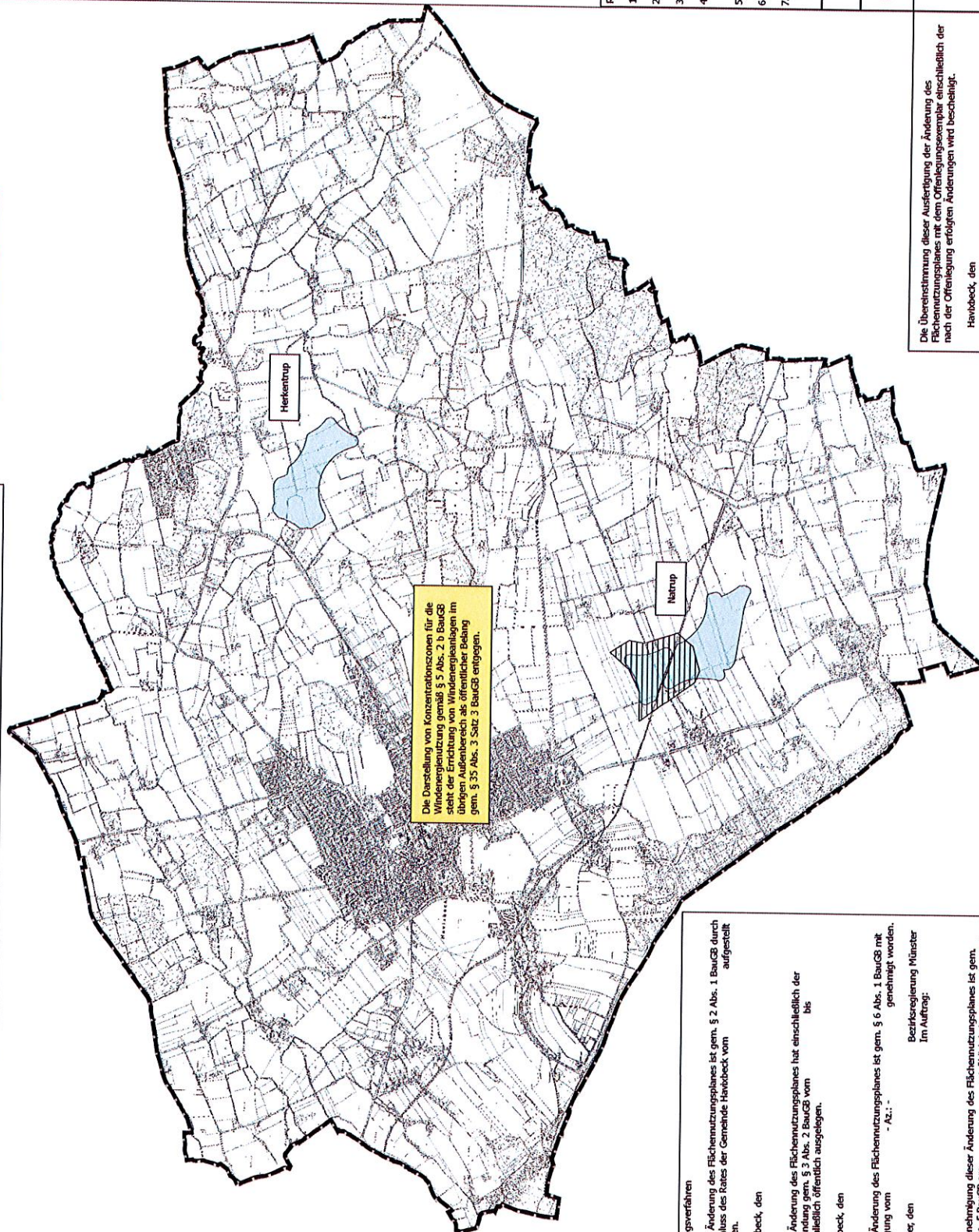




Gemeinde Havixbeck - Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB

Anlage 5 VW 121/2017



Planzeichenerklärung

- Gemeindegrenze
 - Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes
 - Konzentrationszonen für die Windenergienutzung
- mit Überlagernder Darstellung:

Die bisherigen Darstellungen des festgeschriebenen Flächennutzungsplanes "Flächen für die Landwirtschaft" innerhalb der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung behalten ihre Wirksamkeit.

Gemäß § 20 Abs. 4 LföB-G-NRW treten für die Darstellungen in Flächennutzungsplänen mit der Richtwirkung von § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB die vorstehend dargestellten Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Textliche Darstellungen "Konzentrationszonen für die Windenergienutzung":

Durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie werden zwei Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dargestellt. Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen ist nur innerhalb der Konzentrationszonen zulässig. Außerhalb der Konzentrationszonen stehen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen als öffentlicher Belang entgegen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Kennzeichnungen, Vermerke, nachrichtliche Übernahmen

- bisherige Konzentrationszone für Windenergieanlagen

Textliche Hinweise bisherige "Konzentrationszone für Windenergieanlagen":

Die bisherige Konzentrationszone für Windenergieanlagen wird aufgehoben.

Hinweise:

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde (Knochen, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) Nordrhein-Westfalen, ist nach § 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 1. April 2004 (Nr. 10 S. 1) oder dem Amt für Bodendenkmalschutz (hier im Auftrag LföB-Archivologie für Westfalen, Telefon 0253 391 8901) zu kontaktieren und die Entdeckungsfälle drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung.
2. Bauabstandsverordnung (BauABVO) in der zur Zeit gültigen Fassung.
3. Planckengesetzverordnung 1990 (PlanckV 90) in der zur Zeit gültigen Fassung.
4. Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung.
5. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zur Zeit gültigen Fassung.
6. Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung.
7. Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LföB-G-NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Havixbeck

29. Änderung des Flächennutzungsplanes:
Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB

Maßstab: 1 : 25.000
Datum: 18.01.2017
Bearbeiter: DIN A2
Format: B6 / Jk / Chl



GERHARD JOCKSCH

Greener Str. 61c
47619 Münster
Tel. 0251 3 50 10
Fax 0251 3 50 16



Die Über einstimmung dieser Ausfertigung der Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Originalbeispiel einschließlich der nach der Offenlegung erfolgten Änderungen wird bescheinigt.

Havixbeck, den

Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Änderungsverfahren

1. Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Rates der Gemeinde Havixbeck vom 18.01.2017 aufgestellt worden.
Havixbeck, den
2. Diese Änderung des Flächennutzungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.01.2017 bis einschließlich öffentlich ausliegen.
Havixbeck, den
3. Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Begründung vom 18.01.2017 bis einschließlich öffentlich ausliegen.
Münster, den
Bezirksregierung Münster
Im Auftrag:
4. Die Genehmigung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 18.01.2017 erteilt.
Havixbeck, den